

auf dem Carcer verwahret bleiben, bis er seine rechtmäßigen Schulden bezahlt hat (s).

§. 70.

Die Studenten sollen alles, was die öffentliche Ruhe stöhret, sorgfältig vermeiden.

Alles, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhret, ist den Studenten durchaus nicht zu verstaten. In dieser Absicht ist in den akademischen Gesetzen nachdrücklich verboten, 1) auf den Stuben, in Häusern, auf den Straßen, in der Stadt oder Vorstadt, in Gärten und überall, zumal wo Gebäude in der Nähe stehen, und leicht Feuersgefahr erwachsen, oder doch Schrecken verursacht werden kann, zu schießen, Schwärmer zu werfen, oder Raqueten steigen zu lassen (t). 2) Sollen die Studen-

(s) Nach Vorschrift der Patente und Verordnungen vom 20. März 1720, vom Jahr 1744, und vom Jahr 1756.

(t) Es ist deswegen und besonders auch gegen das Schießen der Studenten, vornemlich an Johannis und andern Festtagen, und in der Weinlese, eine akademische Verordnung unter dem 21. October 1714, ergangen, welche in der Sammlung von Statuten und Gesetzen, so unter die neuankommenden Studenten vertheilet werden sollen, auf der 9. und 10. Seite abgedruckt ist. Auch ist es schon